
Finanzordnung der Schachjugend Rheinland-Pfalz

(geändert am 15. Oktober 2005 in Alzey)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Finanzordnung der Schachjugend Rheinland-Pfalz (SJRP) regelt deren Vermögensverwaltung. Ergänzungen sind dazu in der Jugendordnung unter § 5 und § 12 aufgeführt.
- 1.2 Verantwortlich für die Kassenführung ist der SJRP- Schatzmeister. Die Aufgabengebiete des Schatzmeisters sind in der Geschäftsordnung § 3.3 zusammengefasst.
- 1.3 Für alle Finanzgeschäfte gilt der Grundsatz der äußersten Sparsamkeit.

§ 2 Geldmittel der SJRP

- 2.1 Die Einnahmen der SJRP bestehen aus den jährlich neu festzusetzenden Zuwendungen des Schachbundes Rheinland-Pfalz. (ordentliche Einnahmen)
- 2.2 Neben den unter § 2.1 festgesetzten Zuwendungen gibt es weitere Einnahmen aus Spenden, Sonderzuweisungen und dergleichen (außerordentliche Einnahmen).

§ 3 Verwendung der Geldmittel

- 3.1 Über die Verwendung der Geldmittel entscheidet alljährlich die Jugendversammlung, dazu müssen vom Schatzmeister folgende Anlagen erstellt werden:
 - Jahresabschlussbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - Die Einnahmen und Ausgaben sind aufgeschlüsselt und in nachprüfbarer Form zu belegen
- 3.2 Der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr muss den Delegierten der Jugendversammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden.
- 3.3 Der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr unterliegt folgenden Regeln:
 - Die Einnahmen- und Ausgabenseite müssen ausgeglichen sein.
 - Die Einnahmen- und Ausgabenseite müssen in Einzelpositionen unterteilt sein.
 - Die Mittel sind entsprechend dem von der Jugendversammlung verabschiedeten Haushaltsplan zu verwenden.
 - Einsparungen bei einzelnen Ansätzen können nach dem Ermessen des Schatzmeisters, in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden, bei anderen Positionen eingesetzt werden.
- 3.4 Unvorhergesehene Mehreinnahmen sind nach dem Beschluss des Vorstandes zu verwenden, dazu muss vom Schatzmeister ein Nachtragshaushalt erstellt werden.
- 3.5 Ausgaben, die nicht im Haushalt vorgesehen sind, müssen entweder vom 1. oder 2. Vorsitzenden entgegengezeichnet werden. Diese Regelung gilt nur für außerplanmäßige, nicht im Haushalt vorgesehene, Ausgaben.
- 3.6 Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.

- 3.7 Für die Begleichung kleinerer Beträge hat der Schatzmeister einen Barbestand zu halten. Dieser sollte den Betrag von 100 Euro nicht überschreiten.

§ 4 Auslagenerstattung

- 4.1 Den Vorstandsmitgliedern und Beauftragten der SJRP wird nach folgenden Richtlinien eine Auslagenerstattung gewährt:

- Sachkosten (Belege beifügen)
- Porto, Kopien, Telefonkosten (Pauschalbeträge, ohne Belege)
- DB-Kosten 2. Klasse (Beleg beifügen)
- PKW-Benutzung (25 Cent/Km + 1 Cent/Km/Mitfahrer)
- Tagegeld (nach den Sätzen des öffentlichen Dienstes)

- 4.2 Die Fahrtkosten werden nur vom ständigen Wohnsitz zum Veranstaltungsort gezahlt.

- 4.3 Für besondere Fälle setzt der Vorstand die Höhe der Auslagenerstattung gesondert fest.

- 4.4 Eine Auslagenerstattung von Seiten der Schachjugend Rheinland-Pfalz entfällt, wenn den Teilnehmern vom Veranstalter eine Kostenerstattung gewährt wird.

Wichtig.....Wichtig.....Wichtig.....Wichtig.....Wichtig

- 4.5 Die Abrechnungen des laufenden Geschäftsjahres müssen bis spätestens 15. Dezember..... beim Schatzmeister der SJRP eingereicht werden, da sie sonst ihre Gültigkeit verlieren. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine nachträgliche Vergütung möglich.

Wichtig.....Wichtig.....Wichtig.....Wichtig.....Wichtig

Alzey, den 15. Oktober 2005